

Sächsisches Fischereigesetz

mit Erläuterungen

Vorbemerkung vor § 1

von

Rechtsanwalt Georg Brüggem, Staatsminister a.D.

Vorbemerkung vor § 1

Zielsetzung des neuen Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen

Mit dem Sächsischen Fischereigesetz hat der Gesetzgeber das Ziel verfolgt, das Sächsische Fischereirecht zu modernisieren, zu flexibilisieren, zu deregulieren und zu vereinfachen. Das geltende Fischereigesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz - SächsFischG 1993) wurde Anfang 1993 erlassen und seither nur unwesentlich geändert. Nach über 14 Jahren hat sich der Gesetzgeber entschlossen, es an die heutigen Erfordernisse anzupassen. In der täglichen Anwendung des SächsFischG 1993 und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen haben sich viele Bestimmungen bewährt, teilweise hat sich jedoch ein Modernisierungsbedarf, teilweise Deregulierungsmöglichkeiten, vereinzelt aber auch ein Regulierungsbedarf gezeigt. Im Rahmen der neuen Gesetzgebung hat der Gesetzgeber zahlreiche Vorschriften auf ihren wesentlichen Inhalt reduziert.

Wesentliche Inhalte des novellierten Fischereirechts

- Erklärtes Anliegen des Gesetzes ist es, Ökonomie und Ökologie in den Gewässern des Freistaates derart zu vereinigen, dass diese einerseits nachhaltig durch die Berufsfischerei und durch Angler genutzt werden können, andererseits als Lebensraum für wildlebende Tier- und Pflanzenarten und als Lebensgrundlage für die Menschen geschützt und entwickelt werden; ein Gedanke, der vom Gesetzgeber in § 1 als Zweck des Gesetzes festgelegt wurde.
- Gegenüber dem bisherigen Gesetz wurde ein vollständig neues Gesetz geschaffen. Insbesondere zivilrechtliche Regelungen des bisherigen Rechts wurden gestrichen, da insoweit auf die geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zurückgegriffen werden kann.
- Soweit Sachverhalte statt im Gesetz in Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes geregelt werden können, wurden diese aus dem Gesetz herausgenommen. Diese sollen in einem zweiten Schritt unter Aufhebung der derzeit fünf geltenden Rechtsverordnungen in einer gemeinsamen Rechtsverordnung zur Durchführung des Fischereirechts (Fischereirechtsverordnung) geregelt werden.
- Eine wichtige Erneuerung im Fischereirecht ist die Einbeziehung des Begriffs der „guten fachlichen Praxis“. Angler und Berufsfischer sollen - wie dies bereits im Bereich der Landwirtschaft üblich ist - zur Einhaltung der Anforderungen an die gute fachliche Praxis verpflichtet werden, wodurch die nachhal-

tige, also ökologisch und ökonomisch verträgliche Bewirtschaftung der Gewässer gesichert werden soll.

- Um gewährleisten zu können, dass die Fischerei im genannten Sinne ausgeübt wird, muss durch die Fischereiausübungsberechtigten ein Hegeplan erstellt werden. Diese Verpflichtung bestand im SächsFischG 1993 nur für Genossenschaften, die im Freistaat Sachsen jedoch nie gegründet wurden. Allerdings wird die Möglichkeit beibehalten, die Gründung einer Genossenschaft innerhalb bestimmter Gebiete behördlich anzuordnen, um eine einheitliche Ausübung der Fischerei sicherzustellen.
- Die Geltungsdauer der Fischereischein wurde vollkommen flexibilisiert, weil diese nach neuem Recht unbegrenzt verlängert werden können. Ferner wurde der bislang nur im Erlasswege geregelte Fischereischein für Menschen, die aufgrund einer Behinderung keine Fischereischeinprüfung ablegen können, nunmehr durch einschlägige Regelung in das Gesetz aufgenommen. Das Mindestalter für den Jugendfischereischein wurde von 10 auf 9 Jahre gesenkt und die Gültigkeit bis zum Anschluss an den Fischereischein auf bis zu sieben Jahre verlängert.
- Im Zuge der Umsetzung der EU-Wasserrahmen-Richtlinie und der FFH-Richtlinie sind durch die Fischereibehörde Fischbestandsuntersuchungen durchzuführen. Entsprechende Regelungen, die diese neue Aufgabe ermöglichen, wurden in das Gesetz aufgenommen.
- Die Aufgaben und Befugnisse der Fischereibehörde und der Fischereiaufseher wurden konkreter gefasst und die staatlichen Fischereiaufseher, die in der Praxis keine Bedeutung erhielten, werden abgeschafft.
- Die bisher im Gesetz verstreut liegenden Verordnungsermächtigungen zugunsten des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft wurden am Ende des Gesetzes zusammengefasst.